

BEHINDERTENANWALT

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen
mit Behinderung

VOLKSANWALTSCHAFT



PRESSEKONFERENZ

**Ein Leben voller Hürden
Barrierefreiheit ist noch lange nicht erreicht**

13. September 2018, 10:00 Uhr

Volksanwaltschaft

Singerstraße 17

1015 Wien

Ein Leben voller Hürden – Barrierefreiheit ist noch lange nicht erreicht

Es ist höchste Zeit. Volksanwältin Gertrude Brinek und Behindertenanwalt Hansjörg Hofer fordern die Umsetzung der Barrierefreiheit insbesondere im Bereich Bauen, Wohnen und öffentlicher Verkehr: „Wir brauchen einen Sinneswandel, die Betroffenen müssen endlich gehört und in die Umsetzung von neuen Projekten eingebunden werden!“

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Die rechtliche Grundlage bildet in Österreich das seit 1. Jänner 2006 geltende Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Spätestens seit dem 1. Jänner 2016 müssen öffentlich verfügbare Dienstleistungen für alle Menschen gleichberechtigt zugänglich sein.

Doch für 1,3 Mio. Menschen mit Behinderungen (15 % der österr. Bevölkerung) bleibt der Weg zu Selbstbestimmung und Inklusion im alltäglichen Leben ein weiter, wie das Beschwerdeaufkommen bei Volksanwaltschaft und Behindertenanwalt zeigt: „Wir sind mit der Entwicklung nicht zufrieden“, sagt Volksanwältin Gertrude Brinek, „Wirklich barrierefrei sind nach wie vor noch viele Bauten in Österreich nicht. Denn das würde bedeuten, dass Gebäude aber auch Verkehrsmittel für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich ohne jegliche fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dabei hätte Barrierefreiheit viele Vorteile – auch Eltern mit Kinderwägen würden davon profitieren, genauso wie ältere Menschen mit Gehhilfen, Rollatoren und Rollstühlen.“

Barrierefreiheit beginnt im Kopf. „Stellen Sie sich vor, Sie hätten einen schweren Unfall gehabt und wären eine Zeit lang auf einen Rollstuhl angewiesen. Kämen Sie in Ihre Wohnung? Wären Sie dort in der Lage alleine zu duschen? Wie sehe Ihr täglicher Weg zur Arbeit aus?“, fordert Volksanwältin Brinek auf, sich einmal in den Alltag eines Menschen mit Behinderungen hineinzusetzen.

Barrierefrei Wohnen

„Barrierefreiheit ist ein Schlüssel, um Menschen mit Behinderung Mobilität und Teilhabe zu ermöglichen. Doch gerade wenn es um Wohnraum geht, stehen Menschen mit Behinderung oft ohne Schlüssel vor der eigenen Wohnungstüre“, resümiert Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer die zahlreichen Anfragen an ihn. „Wenn sich Barrieren bis in höchstpersönliche Lebensbereiche erstrecken, stellt dies für unsere Klientinnen und Klienten eine sehr belastende Situation dar, in der rechtlich derzeit kaum Handhabe besteht.“

So wandte sich ein Klient an die Behindertenanwaltschaft, da er beim Zugang zu seiner Mietwohnung auf Barrieren stieß: Er ist auf die Verwendung eines Rollstuhls in seinem alltäglichen Leben angewiesen. Das Gebäude, in dem er wohnt, kann er daher nicht selbständig verlassen, da sich vor der Eingangstür eine Stufe befindet, die mit dem Rollstuhl schwer zu überwinden ist. Der Klient hatte sich bereits 2014 diesbezüglich an seinen Vermieter gewandt, 2018 besteht die Problematik allerdings noch immer. Der Behindertenanwaltschaft gelingt eine erfolgreiche Intervention, sodass seitens des Vermieters die Errichtung einer festen Rampe zur Eingangstür zugesichert wird.

Doch nicht immer haben Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, Wohnraum barrierefrei zu gestalten. „Zu unterscheiden ist, ob es sich bei der Wohnungsnutzung um Eigentum oder um ein Mietverhältnis handelt“, fasst Behindertenanwalt Dr. Hofer die rechtliche Lage zusammen. „Maßnahmen zur Barrierefreiheit an allgemeinen Teilen der Liegenschaft, beispielsweise der Einbau

eines Liftes oder die Errichtung einer Rampe benötigen die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft. Auch wenn es sich dabei um eine Aufwertung der Liegenschaft handelt, kann die Verweigerung der Zustimmung rechtlich nicht als verbotene Diskriminierung beurteilt werden.“

Barrierefrei in öffentlichen Gebäuden

Mit zahlreichen neuen Beschwerdefällen ist auch die Volksanwaltschaft konfrontiert. Neben den eigenen vier Wänden, betreffen sie den Zugang zu öffentlichen Gebäuden, Kirchen, Museen und Freizeiteinrichtungen aber auch öffentlichen Verkehrsmitteln. So wurde beispielsweise vor kurzem ein Gemeindezentrum generalsaniert. Auf einen barrierefreien Zugang über den Haupteingang hatte man „vergessen“. Gehbehinderte Personen könnten zwar über eine Rampe und den Eingang der Polizeidienststelle in das Gemeindezentrum gelangen, doch eine automatische Türöffnung fehlt und die Polizeidienststelle ist nur gelegentlich besetzt. Als „Notlösung“ wurde von der Gemeinde schließlich eine Funkglocke beim Zweiteingang installiert, damit die Türe auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde geöffnet werden kann. „Nicht alles was gut gemeint ist, ist auch gut gemacht“, so Volksanwältin Brinek. Denn diese Lösung entspricht nicht dem gesetzlichen Recht auf einen selbstbestimmten Zugang.

Barrierefrei unterwegs

Ohne fremde Hilfe ist es Menschen im Rollstuhl in Wien unmöglich in die älteren Garnituren der U-Bahn, die sogenannten „Silberpfeile“, einzusteigen. Diese bieten keine Überbrückungen für den Spalt zwischen U-Bahn und Bahnsteig. Die moderneren V-Wägen sind ebenfalls nur bedingt barrierefrei: ausschließlich der erste und der letzte Wagen des Zuges sind mit Rampen ausgestattet. Darüber hinaus können sich Betroffene im Internet auch nicht informieren, wann welcher Wagen kommt.

Besonders wichtig wäre es, endlich die Betroffenen selbst einzubinden und ihr Know-How abzuholen. „Nach wie vor denken Menschen ohne Behinderung für jene mit Behinderung. Vor allem bei neuen Projekten würden wir uns eine Peer-to-peer-Abklärung vor der tatsächlichen Umsetzung wünschen“, sagt Brinek.

Eine Frage der Kosten – eine Frage der Standards?

„Argumentiert wird meist mit fehlenden wirtschaftlichen Mitteln. Gute Lösungen scheitern aber auch an Ignoranz, an Gedanken- und Phantasielosigkeit und gutem Willen“, so die Volksanwältin. Barrierefreiheit müsste nicht mehr kosten. Würde sie von Projekt-Planungsbeginn an mitgedacht, ließe sie sich relativ kostengünstig herstellen. Schwieriger wird es bei bestehenden oder gar denkmalgeschützten Gebäuden, wie der Wottruba Kirche in Wien-Mauer. Erst nach Einschaltung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein barrierefreier Zugang zur Kirche in Sicht. Ein neuer Lift und eine Verbindungsstiege zwischen Eingang und Kirchenebene sollen in Zukunft für Barrierefreiheit sorgen.

Da beim Kunsthistorischen Museum in Wien nicht einmal ein Handlauf entlang des Haupteinganges vorhanden ist, bleibt gehbeeinträchtigten Menschen ohne Hilfe der Zugang verwehrt. Die Errichtung würde am Denkmalschutz scheitern, so die erste Argumentation.

Aus menschenrechtlicher Sicht muss aber auch für denkmalgeschützte Gebäude eine Lösung gefunden werden. Die Volksanwaltschaft trat daher an die Burghauptmannschaft heran und fragte nach, welche Schritte in Richtung Ausbau der Barrierefreiheit im und zum Kunsthistorischen Museum geplant sind. Wenn zwar ein Zugang über Nebeneingänge besteht, bei deren Benutzung man aber auf fremde Hilfe angewiesen ist oder sich vorher telefonisch ankündigen muss, kann nicht von einem barrierefreien Zugang im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz gesprochen werden. „Denkmalschutz darf nicht als Ausrede fungieren. Mit einem guten Konzept ließe sich oftmals eine barrierefreie Lösung finden“, argumentiert Volksanwältin Brinek.

Barrierefreiheit ist notwendig und Barrierefreiheit ist möglich.

Gemeinsam mit Behindertenanwalt Dr. Hofer setzt sich Volksanwältin Brinek daher für den Ausbau des Diskriminierungsschutzes von Menschen mit Behinderung ein. „Wir fordern eine rasche Umsetzung der gesetzlich bereits längst geltenden Barrierefreiheit und appellieren an die Politik endlich die Verantwortung dafür zu übernehmen. Wir möchten das gesellschaftliche Bewusstsein für ein barrierefreies Zusammenleben schärfen“, sagt Brinek. „Menschen wegen ihrer Behinderung den Zugang zur eigenen Wohnung zu verunmöglichen, widerspricht nicht nur der UN-Behindertenkonvention, sondern ist auch völlig unökonomisch. Eine Rampe im Eingangsbereich kostet ungefähr so viel wie ein Monat im Pflegeheim“, so Hofer.

Zu den Schlüsselaspekten zählen für Behindertenanwalt Dr. Hofer dabei insbesondere auch:

- 1.) Wirkungsvoller Diskriminierungsschutz durch Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies muss auch einen Durchsetzungs- bzw. Unterlassungsanspruch beinhalten.
- 2.) Anpassungen im Wohnungseigentumsgesetz; Maßnahmen zur Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit kommen langfristig allen Menschen zu gute. Sie sollten daher wie bereits einige gesetzlich festgelegte Maßnahmen als technische Verbesserung der Bausubstanz gelten und als solche von der Eigentümergemeinschaft geduldet werden müssen.
- 3.) Die Schaffung bundesweit einheitlicher und verbindlicher Regelwerke betreffend barrierefreies Bauen.

Rückfragehinweis

Volksanwaltschaft
Mag. Agnieszka Kern, MA
Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
+43 (0) 1 515 05 - 204
+43 (0) 664 844 0903
agnieszka.kern@volksanwaltschaft.gv.at
www.volksanwaltschaft.gv.at

Büro des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderung
Mag. Aaron Banovics
Stv. Leitung
+43 (0) 1 71100 - 862228
aaron.banovics@sozialministerium.at
www.behindertenanwalt.gv.at